

## Vorrede.

mit wolbedachtem Muthe / zum Wolstande des Vaterlandes / aus langer ihrer Erfahrung / gemachten Verordnungen sich befindet. Hingegen aber ist billich jederman verpflichtet / sich dem gemeinen in seinem Vaterlande üblichem Rechte zu unterwerffen / und nicht vermessenlich in denselben einige Enderung zu suchen. Denn wie die Schiffleute ihren Cours nehmen müssen nach denselben Sternen / die allewege einen Lauff halten / also ist es auch billich / daß man sich allein nach den Gesetzen richte / die von verständigen Leuten vor alters seyn gegeben / welche sich nimmer enderen / und sich selbst allewege gleich seyn uñ bleiben. Dero behueß hatten die Athenenser ihre *νομοφύλακας* oder Rechtsbeschüttere / welche den Richtern / in öffentlichen Gerichts-Tagen wurden zur seiten gesetzt / zu verhüten / das nichts / wider die angenommene Rechte / geschlossen würde. Und die Locrenser hielten diesen Gebrauch / daß / wer etwas wider die gewöhnliche Gesetze wolte anbringen / derselbe solches also / daß er einen Strick umb den Hals hätte / thun müste / damit / so dasjenige / das von ihm angebracht ward / dem Gerichtstande nützlich wäre / er möchte frey außgehen ; so ferne aber das angebrachte demselben nachtheilig befunden würde / er gestracks mit demselben Stricke konte erwürgt werden. Daher denn geschehen / daß / weil niemand sich leichtlich dem Urtheil der ganzen Stadt dürffen unterwerffen / deßhalb in mehr als 200. Jahren keine neue Gesetze sein gegeben / wie solches der Demosthenes zu dem ende erzehlet / damit er lehren und bewehren müge / daß man sich in wolbestalten Regimentern billich habe vorzusehen / daß die Gesetze und Rechte nicht liederlich mögen geendert werden. So aber jemahls einiges Volk und Land steiff und fest über seine alte Rechte und Gesetze gehalten / so haben dasselbe nicht weniger die im Schleswigischem Herzogthum sich enthaltende Fresen in vorigen Zeiten gethan. Denn ob wol dieselben anfangs / bey erster ihrer Ankunfft in dieser Gegend / keine beschriebene Rechte gehabt / sondern wie Lycurgus gewolt / daß man seine Gesetze solte außwendig lernen / also auch sie die von ihren Vorf Vätern beliebte Rechte erlernen / und ihren Nachkommen bekand gemacht / und wenn Streitigkeiten vorgefallen / zu deren hinlegung / gestalten

ten